Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

167 (17.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 167 — 170.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [17. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Angelegenheit der Deutschkatholiken).

(Fortsetzung).

Bader fährt fort: Wie kann man nun zu dem Schluß kommen, daß den ausgetretenen Religionsgenossen, den geltenden Vorschriften der Verfassungsurkunde ungeachtet, fragliche politische Rechte zustehen. Wählbar sind nur Diejenigen, die der katholischen, protestantischen oder reformirten Kirche angehören, die Deutschkatholiken sind aus diesen Kirchen ausgetreten und doch sind sie wählbar, so würde der Schluß dann lauten! Ich will mich hiebei nicht länger aufhalten, sondern zu dem Argument des Berichts übergehen, auf welches der Berichterstatter das meiste Gewicht zu legen scheint. Auf Seite 136 heißt es: „Diese Beraubung oder Schmälerung wäre aber jedenfalls rechtlich unmöglich und rechtswidrig nach absolut gebietendem Bundesgesetz, wobei der Bericht den Art. 16. der Bundesacte im Auge hat, welcher sagt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Diese Bundesbestimmung, sagt der Bericht weiter, sei auf alle christliche Religionsparteien anwendbar und habe durch die Verfassung nicht abgeändert werden können und bei so völlig unzweifelhaftem Ausspruche kann der dem Geiste der Bundesacte selbst entsprechende ausdehnende Sinn des Bundesgesetzes durch historische Umstände wohl nicht umgestoßen werden, doch sprechen auch selbst diese Umstände für den angegebenen klaren Sinn und Inhalt. Darauf habe ich zu erwiedern, wie schon die Fassung des Art. 16 der Bundesacte deutlich zu erkennen gibt, so spricht er nicht von allen christlichen Religionsparteien.

Er spricht nicht unbestimmt, es heißt nicht, „die Verschiedenheit christlicher Religionsparteien," sondern „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien". Er hatte also bestimmte Religionsparteien, nämlich die damals bestandenen, im Auge. Wäre aber auch richtig, was der Abg. Peter kaum gesagt hat, wäre der Sinn darin zu finden, daß alle christlichen Religionsparteien gleiche Rechte in Anspruch zu nehmen hätten, so wäre doch hieraus nicht die Folgerung zu ziehen, die der Hr. Berichterstatter daran knüpfte, sondern es müßte immer noch eine Cognition des Staates darüber vorbehalten bleiben, ob die neue Religionsgenossenschaft auch eine christliche sei. Es wäre also immer noch ein Act der Staatsgewalt nothwendig, von dem der Besitz der fraglichen Rechte abhängen würde; denn wollte man auch diese nicht zugestehen, dann müßte die Bundesacte dahin lauten, daß alle künftigen Religionsgenossenschaften, die sich den Namen „christliche" beilegen, gleiche bürgerliche Rechte haben sollen. Wenn übrigens auch zwischen der Verfassungsurkunde und der Bundesacte ein Widerspruch bestände, so müßten wir uns zunächst immer an die Verfassung halten, denn ein solcher Widerspruch würde nur zur Folge haben, daß die Verfassung abgeändert werden müßte. So lange aber diese Abänderung nicht bewirkt worden, ist es die Verfassung, an die wir uns allein zu halten haben. Ein solcher Widerspruch besteht übrigens nirgends. Die Geschichte des Art. 16 der Bundesacte liefert den unumstößlichen Beweis, daß derselbe nur von den zwei, beziehungsweise drei in Deutschland hergebrachten Religionsparteien sprechen wollte und spricht. Die nächste und sicherste Quelle, an die wir deßfalls gewiesen werden, sind die von Klüber herausgegebenen „Acten des Wiener Congresses", wo es Seite 439 heißt: Art. 14 (nach der spätern Redaction 16) wurde, so viel die christlichen Religionsparteien betrifft, bemerkt, daß in einigen Abschriften des Entwurfs der Ausdruck: drei christliche Religionsparteien eingeschlichen sei, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. Anapaptisten, Menoniten, Herrnhuter u. s. w. auszudehnen sei, zwar dieses bedenklich gefunden, gleichwohl aber, da die Bezeichnung von drei christlichen Religionsparteien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sei, beliebt, die Zahl 3 auszustreichen und blos zu sagen: „christliche Religionsparteien." — Die Zahl drei wurde also blos gestrichen, weil man der Sprache der Reichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzgebung conform bleiben wollte, und dabei wurde dann noch ausdrücklich gesagt, daß man es bedenklich finde, die Bestimmung des Art. 16 auf die damals schon bestandenen anderen christlichen Confessionen auszudehnen. Es liegt somit auf flacher Hand, daß man die Bundesacte nicht auch auf künftige unbekannte Religionsgesellschaften ausdehnen wollte. Der Bericht verweiet uns zum Beleg seiner Angabe auf Klübers öffentliches Recht des deutschen Bundes. Ich hätte gewünscht, es wäre in dem Bericht die Stelle angeführt worden, die zu Gunsten seiner Ansicht sprechen soll. Ich fand nur eine auf die Abfassung der Bundesacte bezügliche Stelle, die mir auch entscheidend zu sein scheint. Sie steht Seite 707 und lautet: „die christlichen Glaubensparteien sind in Deutschland zweifache, 1. römisch katholische, 2. evangelische. Die evangelischen unterscheiden sich in augsburgische Confessionsverwandte und Reformirte, ein Unterschied, der jedoch seit 1817 an vielen Orten durch Vereinigung beider Theile zu einer evangelischen, evangelisch-christlichen oder evangelisch-protestantischen Kirche aufgehoben ist. In den Reichsgesetzen oder dem Canzleistyl werden unter den augsburgischen Confessionsverwandten in dem weiteren Sinn auch die Reformirten mitbegriffen. Auch im Jahre 1815 zu Wien ward bei den Unterhandlungen über die deutsche Bundesacte die von Einigen sonst gebrauchte Eintheilung in drei Religionsparteien verworfen." Diese Stelle spricht also gerade für das Gegentheil von demjenigen, was der Bericht sagt, nämlich dafür, daß der Art. 16 der Bundesacte nur auf die drei in Deutschland hergebrachten christlichen Confessionen eingehen wollte. (Hecker. Wie verhält es sich denn mit den Anglikanern?) Die Anglikaner gehören zu den Reformirten. Mit dieser Ansicht stimmen auch, wie schon der Abg. Junghanns I. auseinander gesetzt hat, alle deutschen Staatsrechtslehrer überein. Mir ist wenigstens keiner bekannt, der eine andere Ansicht aufgestellt hätte und ich glaube, daß man auf den Ausspruch solcher Autoritäten, besonders da dieser Ausspruch erfolgt ist, ehe der zu entscheidende Fall, nämlich der Anspruch einer neuen Religionsgesellschaft vorhanden war, Gewicht legen muß. So sagt Aretin in seinem deutschen constitutionellen Staatsrecht, Band II., Seite 92: „Nur den im ehemaligen deutschen Reiche recipirt gewesenen drei christlichen Kirchengesellschaften sind in Baiern, Würtemberg und Baden gleiche bürgerliche und politische Rechte zugesichert. — Zu Wien wurde bei den Unterhandlungen über die Bundesakte die Eintheilung in drei christliche Religionsparteien verworfen und die frühere in zwei dergleichen wieder angenommen, nämlich römisch-katholische und evangelische." Mohl spricht in seinem Staatsrecht des Königreichs Würtemberg die gleiche Ansicht aus, indem er sagt: „es könne keinem Zweifel unterworfen sein, daß die würtembergische Verfassungsurkunde, wenn sie im §. 27 von den drei christlichen Glaubensbekenntnissen rede, damit die drei schon durch die Reichsgesetze in ganz Deutschland eingeführten Kirchen gemeint habe; eben so müsse unbedenklich angenommen werden, daß der Art. 16 der Bundesacte, wenn er auch allgemeiner gefaßt sei, nur von den althergebrachten Kirchen reden wollte."

In demselben Sinne erklärt sich auch Zachariä mit der Bemerkung, daß diese Grundsätze bis dahin in allen deutschen Staaten zur Ausführung gekommen seien, indem man die Ausübung solcher Rechte von Seite anderer christlichen Religionsparteien immer von einer besonderen Bewilligung der Staatsgewalt abhängig gemacht habe. Der Bericht bringt sodann einen weiteren Beleg für seine Ansicht vor, den ich aber eben so für offenbar unstatthaft halte, wie die vorigen. Er sagt nämlich, die Protestanten und Reformirten hätten durch die Vereinigung zu einer Kirche ihre Religion auch geändert und gehörten also in Folge dieser Aenderung streng genommen nicht mehr zu einer der drei christlichen Confessionen; dessen ungeachtet seien sie in dem ruhigen Besitz ihrer Aemter und ihrer kirchlichen Rechte geblieben, ohne daß darüber ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen worden sei. Hierauf erwiedere ich, daß dem Staat gegenüber in dem Bestande der evangelischen Kirche keine Aenderung eingetreten ist, denn nach den ursprünglichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem westphälischen Frieden bildeten die Protestanten und die Reformirten von jeher nur eine Religionspartei oder Kirche. Abgesehen aber auch davon ist es unrichtig, wenn man sagt, daß kein Gesetz oder keine Verordnung hierüber erlassen worden. Durch Rescript des höchstseligen Großherzogs Ludwig vom 23. Juli 1821 wurde die Vereinigungsurkunde mit vielfachen Bestimmungen bestätigt und in der Urkunde selbst ist ausdrücklich gesagt, daß den nun vereinigten Kirchen und ihren Angehörigen alle Rechte, die sie vorher getrennt besaßen, vorbehalten worden seien. (Rindeschwender. Ist das ein Gesetz?) Nein es ist eine Verordnung, der Bericht sagt, es sei auch keine Verordnung darüber ergangen. Ob die Kammer dieselbe hätte reclamiren sollen oder nicht, trägt hier zur Sache nichts bei, es vermindert oder vermehrt die Kraft meines Arguments gar nicht. Nach allem diesem ist es mir unzweifelhaft, daß die neue Secte der Deutschkatholiken weder nach der Bundesacte, noch nach der Verfassung die fraglichen staatsbürgerlichen Rechte anzusprechen

hat. Eine andere Frage wäre allerdings die, ob man ihr diese Rechte ertheilen solle? Ich verneine diese Frage nicht unbedingt. Ich habe bis daher, so oft die Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Confessionen zur Sprache kam, für dieselbe gestimmt und würde, wenn diese Frage wieder vorkommen sollte, ebenfalls dafür stimmen. Man wird mir nun wahrscheinlich sagen, in Folge diesem müsse ich auch für die Gleichstellung der Deutschkatholiken stimmen. Darauf antworte ich aber, daß die Judenschaft eine seit Jahrhunderten von dem Staat anerkannte und geduldete Religionsgenossenschaft ist, während die neue Secte noch im Werden und Entstehen begriffen, noch kein Stadium ihrer Ausbildung erreicht und keine bestimmte Gestaltung erlangt hat. Wir wissen noch gar nicht, welche Wirkung sie auf den bürgerlichen Zustand hervorbringen wird, und ob sie wirklich eine eigene Lebenskraft zu ihrer Entwickelung besitze. Die Zukunft wird uns darüber belehren, und diese Belehrung müssen wir abwarten. Aus eben diesem Grunde würde ich also dagegen sein, den Deutschkatholiken jetzt schon die sämmtlichen staatsbürgerlichen Rechte zu verleihen. Eine solche Verleihung, oder was eines ist, die Abänderung der Gesetzgebung zu Gunsten der neuen Secte würde als eine Begünstigung derselben erscheinen, und hierin gleichsam eine Aufforderung zur Verbreitung, zum Proselytenmachen für die neue Secte liegen. Eine solche Begünstigung darf sich aber die Regierung und die Gesammtheit nicht zu Schulden kommen lassen und zwar aus folgenden Gründen. Einmal hat sich der Deutschkatholicismus von Anfang an als ein Kampf gegen die römische Kirche angekündigt und dargestellt. Die Regierung Namens der Gesammtheit ist aber der katholischen Kirche verfassungsmäßig Schutz schuldig und darf somit an einem Kampfe gegen sie nicht Theil nehmen, sie würde dadurch gleichsam in eine feindliche Stellung gegen die Katholiken, zwei Drittel ihrer Staatsangehörigen, gerathen. Der Regierung ist durch dieses Verhältniß eine Stellung angewiesen, die sie niemals verlassen darf. Diese Stellung beruht darauf, daß sie Gerechtigkeit üben soll gegen beide Theile. Sie gewähre den Deutschkatholiken das, was sie nach der bestehenden Gesetzgebung, ohne Beeinträchtigung der bestehenden Kirchen, ihnen gewähren kann und überlasse das Uebrige der weiteren eigenen Entwicklung der neuen Confession. Ist diese so beschaffen, daß, um mit Rotteck zu sprechen, die Gesammtheit Grund darin findet, ihr weitere Rechte einzuräumen, so mag dieß geschehen. Ich bin ferner gegen eine Begünstigung der Verbreitung des Deutschkatholicismus darum, weil ich glaube, daß das Eindringen und Festsetzen einer neuen Secte in Deutschland nicht nur nichts Erwünschtes, sondern etwas ist, was großes Unheil über unser Vaterland bringen kann und wird. Aus der gegenwärtig angeregten kirchlichen Bewegung, die sich schon zum Voraus als eine Spaltung angekündigt, kann nach den bestehenden Verhältnissen nichts anderes hervorgehen, als daß wir eben zu den schon vorhandenen mehreren Glaubensparteien noch eine weitere bekommen, daß die schon vorhandene Spaltung und Zerrissenheit noch vermehrt, neuer Stoff der Zwietracht in das Land, Unfriede und Zerwürfnisse in die Gemeinden und Familien gebracht wird. Wer etwas Anderes davon erwartet, ist blind und taub gegen die Lehren der Vergangenheit, wie gegen die Erfahrungen der Gegenwart. Er hört und sieht nicht, was um ihn herum vorgeht. Man spricht immer von der Einheit Deutschlands und erst gestern hat man für die materielle Erhaltung und Integrität Deutschlands gekämpft. Heute aber wird man — so bald man nämlich einen Beschluß faßt, der der Verbreitung dieser Secte Vorschub leistet — eine moralische Theilung und Zerstückelung dadurch herbeiführen. Die Verhältnisse Deutschlands sind leider ohnehin so gestaltet, daß die Kräfte der einzelnen Theile durch Sonderinteressen eher auseinder gehalten, statt zum gemeinschaftlichen Wirken bestimmt werden. Es fehlt überall an den erforderlichen Sympathieen, um zu einem gemeinsamen Wirken zu begeistern, und nun will man jene Sympathie, die in der Uebereinstimmung der religiösen Gefühle eines großen Theils der Deutschen liegt, auch noch zerstören? daß aber in dieser Uebereinstimmung eine mächtige Sympathie liege, wird wohl Niemand bezweifeln, denn es ist ein wahrlich nicht nur den religiösen Geist belebendes, sondern auch zur Bürgertugend begeisterndes Bewußtsein für den Katholiken, daß er mit 300 Millionen seiner Mitmenschen, die sich in allen Theilen der gebildeten Welt verbreiten, die gleichen religiösen Gefühle theilt und das Höchste auf dieselbe Weise verehrt.

Der Bericht verweist uns unter anderem auch auf die Grundsätze des Kaisers Joseph. So sehr aber dieser weise Monarch die Freiheit und wechselseitige Toleranz der in seinen Staaten damals bestandenen Religionsgenossenschaften begünstigte, eben so entschieden war er auch gegen das Aufkommen neuer Genossenschaften und gegen jede weitere Spaltung. Zum Beleg desselben erlaube ich mir aus dem Hofdekret vom 31. Januar 1782 eine Stelle zu verlesen. Nachdem nämlich dort Vorschriften gegeben waren, die beobachtet werden sollten, wenn Einer oder der Andere von einer zu der andern der anerkannten Religionsgenossenschaften übergehen wollte, heißt es weiter: „Sollten jedoch Unter-

thanen zu einer anderen im Toleranzedikt nicht begriffenen Religion oder Sekte sich erklären wollen, so sind diese mit ihren Erklärungen auf der Stelle abzuweisen und ist ihnen zu bedeuten, daß eine solche Religion nicht bestehe oder jeweils werde geduldet werden, vielmehr HöchstSeiner Majestät ernstlicher Wille und Befehl dahin gehe, außer den im Toleranzdekret ausdrücklich genannten drei Religionen keine andere zu dulden, somit Diejenigen, die sich nicht zu der einen oder zu der andern der geduldeten drei Religionen bekennen würden, für katholisch gehalten und geachtet werden müßten und folglich hiernach solchen Unterthanen keine Zusammenkünfte noch die Verrichtung eines Gottesdienstes jeweils gestattet werden könne. (Schlözer, Staatsanzeigen B. I., H. II., S. 138). Ich führe Ihnen diesen Theil jenes Dekrets nicht zur Richtschnur in seinem ganzen Inhalt, den ich auch nicht billigen möchte, sondern nur zum Beleg dafür an, wie ernstlich und entschieden dieser weise Monarch weitere Spaltungen zu verhindern suchte, was auch natürlich ist; er wollte zu den Uebeln, die er durch seine Toleranzvorschriften zu heilen bestrebt war, nicht wieder ähnliche neue schaffen. Auch v. Rotteck hat sich immer entschieden gegen weitere Spaltungen in der katholischen Kirche erklärt. Er sah in der katholischen Kirche, als der von der weltlichen Macht am meisten unabhängigen Kirche, eine Zufluchtsstätte für Glaubens- und Gewissensfreiheit, ein Asyl für bürgerliche und für kirchliche Freiheit. Er kämpfte deßhalb immer für die Freiheit und Selbstständigkeit dieser Kirche und suchte mit gleich scharfen Waffen alle Angriffe, woher sie kommen möchten, von ihr abzuwenden. Die Commission theilt freilich diese Ansicht nicht, sondern geht von einem ganz entgegengesetzten Grundsatz aus. Sie wünscht nämlich oder stellt in Aussicht, daß die Macht der katholischen Kirche durch das Aufkommen neuer Secten gebrochen werde und sagt namentlich Seite 149 des Berichts: Möge auch eine größere und verschiedenartigere Thätigkeit der Staatsgewalt (durch das Aufkommen weiterer Religionsparteien) Bedürfniß werden — es schwindet dagegen die materiell so schwierige Stellung zu einer übermächtigen, sich ihrer Kraft bewußten Kirche in demselben Verhältnisse. Man will oder erwartet also, die katholische Kirche werde in einen Zustand kommen, daß sie der Einwirkung der weltlichen Macht mehr Preis gegeben sei. Ich bin weit entfernt, eine solche Erwartung zu hegen oder einen solchen Wunsch zu haben, — wünsche vielmehr, daß die katholische Kirche in ihrer vollen Kraft frei und unabhängig sein und bleiben möge. Meine Herren, das Prinzip der kirchlichen Selbstständigeit (versteht sich für jede Kirche) ist ein eben so heiliges und kostbares, als das Prinzip der politischen Freiheit; ja es ist dieses Prinzip der Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche von sehr hoher Wichtigkeit für die Belebung und Geltendmachung des andern Prinzips, nämlich jenes der politischen Freiheit und ich wiederhole es, ich bin deßhalb für die ungeschmälerte Erhaltung der katholischen Kirche. In ihrer Einheit, ihrem Zusammenhang und ihrem Umfang liegt die Quelle ihrer Kraft, und die Garantie ihrer Selbstständigkeit und ihres Fortbestandes. Klüber sagt freilich in seinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes: Mehrere Religionsparteien im Staate zu dulden, ist ein Meisterstück der Politik, und das Mittel, keine fürchten zu dürfen.

Dieser Grundsatz mag wohl dem Interesse der Herrschenden entsprechen, aber er bezweckt die Wohlfahrt der Völker nicht; dem Staat stehen Mittel genug zu Gebot, das Uebergreifen der Kirchengewalt in den Kreis der weltlichen zu verhindern, und da, wo die Kirche störend oder hemmend den Staatszwecken entgegentreten wollte, dies zu verhüten, aber nicht so leicht ist es für die Kirche, ihre Unabhängigkeit der weltlichen Macht gegenüber zu bewahren, besonders für kleinere isolirt stehende Kirchengesellschaften. Die Ungunst, die auf der katholischen Kirche lastet, kommt vorzugsweise von den Besorgnissen her, die die mittelalterliche hierarchische Tendenz veranlaßte. Ich kann zugeben, daß dieselbe vielseitig Grund zu Besorgnissen giebt, aber darum die Kirche selbst zu zerstören, hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Ja, ich muß offen gestehen, es wäre ein wahrer Frevel, die katholische Kirche, diesen wundervollen Bau, deswegen zerstören zu wollen. Man kämpfe gegen die ultramontanen oder mittelalterlichen hierarchischen Tendenzen, wenn man sie für gefährlich hält, aber man zerstöre deshalb das Ganze nicht. Man ergreife Mittel, jene Tendenzen unwirksam zu machen. v. Rotteck hat sich in seiner, nicht lange vor seinem Tode herausgegebenen Schrift „die Kölnische Sache" umständlich hierüber erklärt. Die Mittel dazu liegen nahe, meint er, es sei geholfen, wenn die Regierungen nur wollten. Das zuverlässige, aber auch einzige Mittel, sagt er, besteht darin, daß man eine von innen kommende, d. h. aus dem selbsteigenen Leben stammende, zeitgemäße Fortbildung, Läuterung, Veredelung des Katholicismus befördere oder mindestens dulde. Alles Andere kann nimmer zum Zweck führen, macht vielmehr das Uebel ärger. Diese Ansicht theile ich vollkommen. Auch ich glaube, daß nur Fortschritt und Vervollkommnung in den Kirchen zum Heil und dereinstiger Vereinigung führen, jede weitere Spaltung und Theilung aber nur

weiteres Unheil bringen wird. Von vielen anderen Gründen, die noch gegen dieses Sectenwesen sprechen, will ich schweigen und nur auf die pecuniären Nachtheile, die es den Gemeinden bringt, noch aufmerksam machen. Man weiß nämlich jetzt schon, wie schwer die Cult- und Unterrichtskosten auf den Gemeinden lasten, wenn mehrere Religionsgenossenschaften in einer Gemeinde sich befinden. Das weitere Eindringen von solchen vergrößert diese Kosten noch mehr. Ferner hat eine jede derartige Religionsveränderung Unglauben zur Folge, was auch sehr natürlich ist. Man bekämpft nämlich die Lehren einer alten Kirche, macht sie lächerlich oder sucht sie herabzuwürdigen, um dem neuen Glauben Eingang zu verschaffen; das hat dann die Folge, daß der alte Glaube schwindet, an dessen Stelle aber kein neuer tritt. Es entsteht eine Leere, Unglaube nnd in Begleitung desselben Aberglauben und Fanatismus. Auch tritt das Sectenwesen den Bestrebungen derjenigen, welche Verbesserungen in der eigenen Kirche wollen, hinderlich in den Weg, was eine natürliche Folge der Reaction ist. Meine Ansicht besteht hiernach kurz in Folgendem: Heil erwarte ich nur von dem Fortschritt und von Verbesserungen in der Kirche, und wünsche somit, daß die Regierung und alle Diejenigen, die ihrer Stellung nach für diese Verbesserungen wirken können, dies thun möchten. Ich will die Deutschkatholiken nicht begünstigt haben, aber auch keiner Verfügung oder Maßnahme das Wort reden, die ihre Gewissensfreiheit beschränkt, oder ihre Bewegung und Entwickelung, wenn die Lebenskraft zu einer solchen in ihr liegt, ungebührlich hindert. Nach meiner Ansicht ist durch die Verordnung vom 20. April 1846 dem Wesen nach geschehen, was geschehen konnte. Indessen muß ich doch zugeben, daß vielleicht in dem einen oder andern Punkte nach Umständen noch weitere Zugeständnisse gemacht werden könnten, wie z. B. in Beziehung auf die Verleihung von Corporationsrechten und in Bezug auf die Räumlichkeiten für den Gottesdienst. Darauf gestützt, stelle ich den Antrag:

„Die Kammer hält zwar den Anspruch der Petenten, auf völlige politische Gleichstellung mit anderen christlichen Confessionen, nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, nicht für begründet, sie glaubt aber, daß die in der Staatsministerial-Entschließung vom 20. April 1846 den kirchlichen Dissidenten zugestandenen Befugnisse, ohne Widerstreit mit den maßgebenden Gesetzen, noch einiger Erweiterungen empfänglich seien, und überweise deshalb die Petitionen dem Großherzogl. Staatsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung.

Straub. Betrachten wir die Sache des Deutschkatholicismus rein vom Standpunkte des positiven Rechts aus, so haben der Commissionsbericht und der Abg. Peter in dieser Beziehung auf's Gründlichste dargethan, daß sowohl nach unserer Bundes-, als auch nach unserer Landesgesetzgebung den Deutschkatholiken der gleiche Anspruch auf bürgerliche und politische Rechte zustehe, wie den übrigen christlichen Religionsparteien.

Anbelangend nun die Bundesgesetzgebung, so brauche ich, um letzteres zu zeigen, mich nicht umzusehen nach Autoritäten, ich brauche nicht anzurufen einen Klüber, einen Aretin, einen Rotteck oder einen Kaiser Joseph, sondern es genügen mir allein die Worte des Art. 16 der deutschen Bundesacte, welche lauten: „Die Verschiedenheit der christlichen Glaubensparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Der Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist hiernach blos dadurch bedingt, daß man ein Christ sei; die Deutschkatholiken haben nun aber erklärt, daß sie Christen seien, sie wollen Christen sein — und sind es auch wirklich, der Abg. Junghanns I. mag dagegen sagen, was er will. Daß die Deutschkatholiken keine Christen seien, dies können nur Diejenigen behaupten, welche glauben, das Wesen des Christenthums bestehe in denjenigen Artikeln, welche die Deutschkatholiken verwerfen, es liege dieses Wesen in der Verdammung und Verfolgung Andersglaubender, und in der wirklich unverschämten Anmaßung, im Staate allein politisch berechtigt sein zu wollen. Würde hierin das Wesen des Christenthums liegen, so müßte ich mich heute noch lossagen vom Christenthume, und würde lieber ein Heide oder ein Muhamedaner sein, als ein solcher Christ, der sich blos an dogmatische Spitzfindigkeiten hält, und das erste Gebot des Christenthums, die christliche Nächstenliebe, auf die schmählichste Weise verläugnet. Was sodann die Landesverfassung betrifft, so wird wohl Niemand glauben, daß es in der Absicht des erhabenen Gründers unserer Verfassung gelegen sei, den Staatsbürgern weniger politische Rechte einzuräumen, als schon die Bundesacte ihnen zusagt, der auch nur einen einzigen Blick in unsere Verfassungsurkunde wirft, wornach Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte die Regel bildet, und eine Ausnahme hievon nur durch eine ausdrückliche Vorschrift gerechtfertigt werden kann, und wornach jeder Staatsbürger der ungestörtesten Gewissensfreiheit und in der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes genießen soll. Wenn unsere Verfassungsurkunde von drei christlichen Glaubensparteien spricht, so liegt der natürliche Grund hierfür darin, daß damals, wo die Verfassungsurkunde geschaffen wurde, nur drei Hauptrichtungen des

Christenthums in unserem Lande bestanden haben, und wollte man sich streng an diesen Wortlaut halten, so müßte man ja annehmen, daß die Lutherischen und Reformirten dadurch, daß sie als solche sich auflösten, und in die evangelische Kirche sich vereinigten, ihre politischen Rechte verloren haben, und daß daher nur noch die Römischkatholischen in unserem Staate politisch vollberechtigt seien, allein daran dachte wohl bisher Niemand, obwohl die Veränderung, welche durch diese Vereinigung zu einer evangelischen Kirche mit derselben vor sich ging, in staatlicher Beziehung nicht minder groß war, als diejenige Veränderung, welche mit Denjenigen vor sich geht, welche vom römischen zum Deutschkatholicismus übergehen. Ich möchte wenigstens wissen, worin denn dieser Unterschied läge, der den Staat veranlassen könnte, die Deutschkatholiken der gleichen politischen Rechte, welche die übrigen christlichen Religionsparparteien genießen, nicht theilhaftig werden zu lassen.

Wollen wir aber auch annehmen, es bestehe in unserer positiven Gesetzgebung bezüglich des Rechtsverhältnisses der Deutschkatholiken eine Lücke, die durch einen neuen Act der gesetzgebenden Gewalt ausgefüllt werden müsse, so könnte man doch wahrlich nicht hieraus allein schon folgern, es gebühre den Deutschkatholiken nicht der Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte, es seien dieselben sogar gleich Vagabunden und Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, es sei ihnen nicht erlaubt, zu ihrer Gottesverehrung sich in einem ihnen passenden Saale zu versammeln, und es sei ihnen untersagt, durch Läuten Andere zur Theilnahme dieser Gottesverehrung einzuladen; denn der Staat kann nie und nimmermehr das Recht haben, die Genossen eines Glaubensvereins ihrer polischen Rechte zu berauben, so lange er nicht nachzuweisen im Stande ist, daß dieser Verein eine mit dem Staatszwecke unvereinbarliche und die Rechte Anderer verletzende Richtung einschlage, und dieses wird man den Deutschkatholiken gewiß nicht nachweisen können. Es ist mir daher rein unbegreiflich, wie man das fragliche Ministerialrescript gegen die Deutschkatholiken hat erlassen können. Daß dieses Ministerialrescript nicht blos als eine einzelne Entscheidung auf eine an das großherzogl. Staatsministerium gerichtete Bitte oder Beschwerde zu betrachten sei, sondern wirklich den Charakter einer Verordnung an sich trage, dies geht außer dem, daß solches allgemeine Vorschriften über das Rechtsverhältniß der Deutschkatholiken enthält, insbesondere auch aus einem Beschlusse des großherzogl. Ministeriums des Innern hervor, welcher unterm 24. April dieses Jahres an den Verein der Deutschkatholiken in Stockach erging, und der wörtlich so lautet:

Abschrift. Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 24. April 1846. Den Verein der Anhänger des leipziger Glaubensbekenntnisses betreffend.

Nr. 5652—58. Die Regierung des Seekreises erhält in der Anlage 10 Exemplare einer Abschrift der höchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 637, mit dem Auftrag, hiernach den Stockacher Verein der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses bezüglich auf dessen Vorstellung vom 2. Febr. d. J. zu verbescheiden, sofern nicht wegen der eigenthümlichen Schwierigkeiten, die für ihn in der geringen Zahl seiner Mitglieder und in der Entfernung evangelischer Orte liegen, etwa eine Auflösung desselben zu erzielen ist. Auch ist dem Stadtpfarramte hiervon Kenntniß zu geben.

Der Ministerial-Director.

(gez.) Rettig.

Sie sehen aus diesem Beschlusse, meine Herren, daß unsere hohe Regierung sich nicht einmal mit denjenigen Beschränkungen begnügt, welche gegen die Deutschkatholiken in dem fraglichen Ministerialrescripte liegen, sondern sich sogar noch vorbehält, einen Verein derselben, wenn er ihr nicht gefällt, nach Gutdünken aufzulösen. Daß das mehrerwähnte Ministerialrescript nicht so unschuldiger Art sei, wie man solches ausgeben will, hat die Erfahrung bei dessen Anwendung bereits genugsam schon gezeigt; denn es konnte es z. B. der Verein der Deutschkatholiken zu Stockach, trotz ihrer Bitten und Beschwerden, bei allen Verwaltungsstellen, von der untersten bis hinauf zu der höchsten, nicht einmal dahin bringen, daß ihnen gestattet wurde, zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung sich eines angemessenen Lokals zu bedienen, und daß man ihm, da er zur Anstellung eines eigenen Geistlichen keine Mittel besitzt, erlaubte, einen benachbarten deutschkatholischen Prediger zur Haltung eines Gottesdienstes einzuladen. Um Ihnen recht anschaulich zu machen, in welch' trostloser und trauriger Lage sich ein Verein der Deutschkatholiken befindet, dem die Regierung ihre Gunst nicht zuwendet, erlaube ich mir, Ihnen einige Stellen eines Briefes vorzulesen, worin mir die gegenwärtige Lage der Deutschkatholiken von Stockach geschildert wird.

Es heißt in diesem Briefe unter Anderm: „Wir gaben bei'm Staatsministerium keine Bitte um Anerkennung ein, denn wir gingen davon aus, daß man diese nicht zu erbitten, sondern zu verlangen habe, — überhaupt, daß sich dies verfassungsgemäß von selbst verstehe. Hingegen Anzeige des Bestehens der deutschkatholischen Gemeinde haben wir sogleich gemacht. Später ersuchten wir das Amt, uns einen Gottesdienst zu gestatten, was abgeschlagen wurde; wir wendeten uns an die Regierung, wo es wie-

der abgeschlagen wurde; mittlerweile kam Prediger Scheibel, welcher durch Oberamtmann Rink aus dem Orte gewiesen wurde, und uns nicht einmal so viel im neunzehnten Jahrhundert im constitutionellen Baden gestattet ward, Privatgottesdienst zu halten!! — Wir wendeten uns an's Staatsministerium, erhielten endlich das Ministerialrescript vom 20. April, mit dem Anhange: „sofern nicht wegen der eigenthümlichen Schwierigkeiten, die für unseren Verein in der geringen Zahl seiner Mitglieder und in der Entfernung evangelischer Orte liegen, etwa eine Auflösung derselben zu erzielen ist. (Rettig.)" Das hat sich unser Oberamtmann gemerkt und möchte uns nun durch Vexationen bekehren. Jedenfalls sind wir der Ansicht, daß es wahrlich einer Regierung, die Ansprüche auf Humanität und Fortschritt machen will, unwürdig wäre, gleichsam einem Unterbeamten den Auftrag zu geben, uns zu bekehren! Wir gaben beim Bezirksamte ein, wir wollten Gottesdienst durch Albrecht in Ulm im Badsaale halten lassen. Das wurde nicht gestattet. Der Badsaal sei zu groß und Albrecht sei ein Ausländer, es müsse somit an die Regierung. Es ging hin. Diese antwortete: Unser Gesuch sei aus den vom Amte angegebenen Gründen zu verwerfen. Diese Gründe wurden uns nie gesagt, — wir können sie daher auch nicht widerlegen oder beantworten. Wir wendeten uns jetzt an's Ministerium des Innern und beschwerten uns gleichsam über das Amt und die Regierung; wir fügten namentlich an, daß im Ministerialerlaß dem Oberamte im einzelnen Falle die Erlaubnißertheilung zustehe, — daß es dort aber nirgends heiße, daß der Prediger ein In- oder Ausländer sein müsse. Eben so ist es mit dem Saale. Wir sagten, man werde uns doch zugeben, daß wir den Gottesdienst auf eine würdige Weise feiern dürfen, nicht, daß wir eingezwängt stehen oder sitzen müssen. Das gaben wir schon am 13. Mai an's Amt. Bis jetzt sind wir noch keiner Antwort gewürdigt. Sportelzettel bekommen wir, aber Antwort nicht. So weit ist es, daß im Badischen badische Bürger in ihren heiligsten Rechten, in ihrem höchsten Punkte, der Religion und ihrer Ausübung, gedrückt, gehemmt und am Ende noch verhöhnt werden."

Glaubt man, es bedürfe einer besondern Feststellung des Rechtsverhältnisses der Deutschkatholiken im Wege der Gesetzgebung, und will man zu einer solchen gesetzlichen Feststellung schreiten, so wird man sich fragen müssen, wer waren denn bisher diese Deutschkatholiken, und was ist durch den Uebertritt zum Deutschkatholicismus Neues aus ihnen geworden? — Die erste Frage wird sich dahin beantworten: die Deutschkatholiken unseres Landes waren bisher römisch-katholische oder evangelische, größtentheils aber römisch-katholische Christen. Die zweite Frage wird sich lösen, wenn wir in Betrachtung ziehen, was die Deutschkatholiken an ihrem bisherigen Glaubenssysteme verwerfen und was sie Neues annehmen, und bei dieser Betrachtung finden wir, daß die Deutschkatholiken verwerfen den Primat des Pabstes, die Ohrenbeichte, das Cölibat, die Anrufung der Heiligen und Verehrung von Reliquien und Bildern, die Ablässe, Fasten, Wallfahrten und den Gebrauch fremder Sprachen beim Gottesdienste; daß sie als Grundlage ihres Glaubens nur die heilige Schrift und die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft anerkennen, daß sie völlige Gewissensfreiheit als Grundprinzip der christlichen Kirche ansehen, die freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift durch keine äußere Autorität beschränkt wissen und in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhalts ihrer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden wollen; daß sie nur die Taufe und das Abendmahl als von Christus unzweifelhaft eingesetzte Sacramente annehmen, und daß sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen. — Also lauter Glaubensvorschriften oder Regeln des religiösen Cultus sind es, was die Deutschkatholiken geändert haben, und nichts bezieht sich auf das Handeln des Menschen, wodurch sie die Rechte der Einzelnen oder der Gesammtheit verletzen könnten; der Glaube der Staatsbürger kann aber den Staat nicht berühren, wenn nur keine Handlungen begangen werden, wodurch in die Rechte der Einzelnen oder der Gesammtheit eingegriffen wird, und dem Staate kann nimmermehr das Recht zustehen, einem Bürger, der gesetzmäßig und rechtlich handelt, seines Glaubens wegen seine politischen Rechte zu schmälern.

Ohnedies hat ja jeder Mensch eine eigene Vorstellung von dem höchsten Wesen und seinem Zustande jenseits des Grabes, und es wäre daher rein unmöglich, Jemanden durch Beraubung seiner politischen Rechte zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse indirect zu zwingen. Es wäre daher die größte Ungerechtigkeit, wenn der Staat von seinen Staatsbürgern ein bestimmtes Glaubensbekenntniß verlangen wollte. Es wäre dieses aber auch, hingesehen auf die Deutschkatholiken, rein unvernünftig, und es hieße dieses gerade so viel, als wenn der Staat zu den Deutschkatholiken sagen würde: Wollt ihr euere politischen Rechte behalten, so müßt ihr anerkennen den Primat des Pabstes, d. h. ihr müßt euch einem geistlichen Oberhaupte unterwerfen, welches einen Staat im Staate bilden will und sich sogar unterfängt, dem Staatszwecke förmlich entgegenzustreben und über den Staat selbst sich zu erheben; ihr müßt anerkennen die Ohrenbeichte; d. h. ihr müßt

glauben, Gott nicht unmittelbar um Verzeihung eurer Sünden bitten zu dürfen, sondern einen Priester als Vermittler nöthig zu haben, der die Macht besitze, euch die Sünden nachzulassen, oder euch die Lossprechung von den Sünden zu verweigern; ihr müßt anerkennen das Cölibat, d. h. ihr müßt es gutheißen, daß euere Priester zur Ehelosigkeit gezwungen werden, und müßt also die Ehe als ein Institut ansehen, welches den Menschen entheiliget u. s. w.

Ich will, um mich nicht auf das dogmatische Feld zu verirren, mit der Weiterführung dieser Schilderung abbrechen und kurz mit einem Worte erklären: die Regierung würde, wenn sie sich der Redeform des Abg. Buss bedienen wollte, zu den Deutschkatholiken ganz einfach so sagen müssen: Wollt ihr euere bisherigen politischen Rechte nicht verlieren, so dürft ihr euere Vernunft nicht gebrauchen, sondern müsset unvernünftig sein. So ungerecht und so unvernünftig kann und wird unsere erleuchtete Regierung nicht handeln, und sie wird sich hoffentlich nicht durch die Regierung der Türkei beschämen lassen wollen, wo noch nicht vor langer Zeit der Minister des Auswärtigen, Reschid Pascha, bei einem Anlasse Folgendes sprach: „Unser Monarch wünscht das Wohl und die Sicherheit seiner muselmännischen Unterthanen; er wünscht ferner, daß die Christen und Israeliten, die gleichfalls seine Unterthanen sind, eines gleichen Schutzes genießen. Die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse berühren nur das Gewissen des Individuums; diese Verschiedenheit darf die Rechte der Unterthanen nicht gefährden. Wir sind Alle die Unterthanen eines und desselben Reiches, die Kinder eines und desselben Vaterlandes; wir sind Alle Landsleute. Würde es wohl schicklich sein, uns gegenseitig mit mißtrauischen Augen zu betrachten? Wandeln wir vielmehr auf der von unserm Monarchen vorgezeichneten Bahn; folgen wir seinem Beispiele. Se. Kais. Majestät kennt keinen Unterschied der Religion zwischen seinen Unterthanen bei Vertheilung seiner Gnaden. Unsere Pflicht ist es, in guter Eintracht zu leben und mit allen unsern Kräften zu Allem, was zur Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes beitragen kann, mitzuwirken." Ich gebe mich zufrieden, wenn ich von unserer Regierungsbank die Sprache dieser türkischen Toleranz vernehmen werde, und unterstütze den Commissionsantrag in allen seinen Theilen.

Geh. Rath Bekk. Es wäre zu wünschen, daß besonders der letztere Redner dasjenige befolgt hätte, was der Herr Präsident am Anfang der Sitzung Ihnen zu Gemüth führte. Statt dessen hat sich der Herr Abg. Straub erlaubt, die Einrichtungen der katholischen Kirche in den Koth zu ziehen (Mehrere Stimmen: Das hat er nicht gethan! — Andere: Allerdings hat er es gethan!). Der Herr Abgeordnete findet für gut, die Einrichtungen der Türken den unsrigen vorzuziehen. Ich muß ihm dies überlassen. Wenn die Türken in Folge eindringender Civilisation das Christenthum zulassen, so könnte dies, wenn wir überhaupt sie nachzuahmen hätten, für uns kein Grund seyn, nunmehr ohne Unterschied alle gedenkbaren Confessionen, auch solche, welche zur Barbarei zurückführen, zuzulassen. Im Uebrigen sollte man in einer Sache von so zarter Art, wie die Religion es ist, keine Phrasen machen, sondern nüchtern bei dem Gegenstand der Prüfung stehen bleiben. Ich bin weit entfernt, die Deutschkatholiken wegen ihrer religiösen Ueberzeugung zu tadeln, oder ihren Glauben anzugreifen. Alle Diejenigen, die es mit dieser Sache ernstlich meinen, verdienen unsere Achtung, wie überall die religiöse Ueberzeugung Achtung verdient. Dieser Achtung wegen dürfen wir aber die Rücksichten nicht aus den Augen verlieren, die das Interesse der Gesammtheit zu nehmen fordert, und wir dürfen dieser Achtung wegen unsere Gesetze nicht verletzen. Es ist schön, ja ich möchte sagen, es ist lohnend, für die Freiheit zu sprechen, aber selbst durch die edleren Gefühle für Freiheit dürfen wir den Verstand nicht übertäuben lassen, sondern müssen neben der Freiheit auch die bestehenden Rechte achten, und die Verhältnisse, auf welchen unsere bestehende bürgerliche Ordnung beruht. Zwei Gegenstände sind es eigentlich, um die es sich hier handelt, und wovon der eine in der Discussion noch gar nicht berührt wurde. Ich muß mir übrigens gleichwohl erlauben, ihn ebenfalls zur Sprache zu bringen. Es ist dies nämlich die Frage, ob durch das Staatsministerial-Rescript, von dem die Rede ist, die bestehende Gesetzgebung abgeändert werde, dasselbe somit als ein provisorisches Gesetz zu betrachten und zu reclamiren sei. Die andere Frage bezieht sich auf das Materielle, worauf ich später zu sprechen komme. — Hinsichtlich der ersten Frage bin ich nun der Meinung, daß von einem provisorischen Gesetz hier keine Rede sei, und zwar einmal schon aus dem Grunde, weil in dem Rescript nichts Allgemeines vorgeschrieben ist, mag auch der Herr Abg. Straub das Gegentheil behaupten, oder nicht. Das Rescript ist nichts, als eine Concessions- oder Bewilligungsurkunde gegenüber von Denjenigen, die darum nachgesucht haben. Diejenigen, die sich zu einem kirchlichen Vereine in Mannheim, in Heidelberg und in Stockach verbinden wollten, haben sich an die Regierung gewendet, um Anerkennung, und namentlich um Gestattung eines gemeinsamen (öffentlichen) Gottesdienstes. Das Rescript bewilligt ihnen dieses mit gewissen Beschränkungen, wie sie den Gesetzen und den

besonderen Verhältnissen entsprechen. Daß dieses Rescript auch an die Stockacher erging, ist sehr natürlich, weil auch diese petitionirt haben. In Beziehung auf die Stockacher ist aber nicht beigefügt, die Regierung behalte sich das Recht vor, diesen Verein aufzulösen, wie der Herr Abg. Straub behauptet. So lautet der Inhalt jener Verfügung nicht, sondern sie geht nur dahin, daß diese ganze Anordnung auch zu Gunsten der Stockacher in's Leben treten solle, wenn diese Gemeinde in Rücksicht auf die Hülflosigkeit, worin sie sich befindet, so wie wegen ihrer geringen Bedeutung und wegen ihrer Entfernung von evangelischen Gemeinden, die in gewissen Fällen durch ihren Geistlichen aushelfen könnten, sich nicht selbst wieder auflöse. Von einem vorbehaltenen Recht der Auflösung durch die Regierung ist also nicht die Rede, obgleich dieses Recht der Regierung schon im §. 7 des 1. Constitutionsedicts von 1807 gehörig gesichert ist, aber eben darum auch keines Vorbehalts bedarf. Die Frage, ob das Rescript als ein provisorisches Gesetz zu betrachten sei, möchte vielleicht von einem andern Standpunkte aus bejaht werden. Man kann nämlich die Frage so stellen, ob die Regierung für sich allein, ohne Zustimmung der Stände, befugt sei, eine Bewilligung zu Errichtung einer neuen kirchlichen Gesellschaft zu ertheilen? Wer nun der Theorie zustimmt, daß eine solche Einwilligung von der Regierung einseitig gar nicht gegeben werden könne, sondern daß sie dazu des Wegs der Gesetzgebung und der Zustimmung der Stände bedürfe, muß eine Reclamation erheben. Das ist aber der Sinn der Petenten, über deren Eingaben wir hier verhandeln, und der Sinn der Petitionscommission in keiner Weise. Die Petitionscommission verlangt eine kirchliche Vollberechtigung und bürgerliche Gleichstellung der Dissidenten mit den Angehörigen der anerkannten Kirchen. Sie geht also noch weiter, als die Regierung gegangen ist, und wenn etwas von der Art, wie es die Petitionscommission fordert, von der Regierung ausgesprochen worden wäre, so würde von der entgegengesetzten Seite eine Reclamation wegen Eingriffs in den Kreis der Gesetzgebung allerdings begründet gewesen sein. Verlangt man nun aber das, was die Petitions-Commission will, so kann man wohl um Vorlage eines Gesetzes bitten, das diese Vollberechtigung und Gleichstellung ausspricht, sich aber nicht darüber beschweren, daß das Verlangte auch ohne Gesetz schon theilweise bewilligt sei. Ich muß hierbei noch auf einen besondern Umstand aufmerksam machen. Bei jeder Reclamation einer Verordnung wird der Regierung das Ansinnen gestellt, entweder die Verordnung vorzulegen, oder sie zurückzunehmen. Ich glaube nun aber nicht, daß die Commission in diesem Sinne ihren Antrag versteht. Denn der Regierung, welche entschlossen ist, jetzt kein solches Gesetz vorzulegen, bliebe es hiernach freigegeben, die Verordnung zurückzunehmen, wodurch dann die Reclamationsbeschwerde gehoben wäre. Ich frage Sie aber, ob damit den Deutschkatholiken geholfen sein würde? Ganz dasselbe, was der Herr Abg. Straub mit einer Art von Entrüstung von den Stockachern erzählt, und was sich früher ereignet hat, als das Rescript in Wirksamkeit trat, würde wieder der Zustand der Deutschkatholiken in allen den drei Gemeinden sein.

Eine solche Zurücknahme des Rescripts könnte deßhalb, ohne die größte Unbilligkeit gegenüber von den Dissidenten, von der Regierung nicht verfügt werden, auch wenn die Kammer es forderte. Diese Zurücknahme könnte nur auf das Verlangen der Deutschkatholiken selbst erfolgen. Wenn diese bei der Regierung um Zurücknahme des Rescripts petitioniren, so versichere ich Sie, daß es auf der Stelle zurückgenommen werden wird. (Hecker. Und der Rechtszustand hergestellt). Wenn das Rescript zurückgenommen ist, so haben die Deutschkatholiken gar kein Recht, weil nach dem Kirchenconstitutionsedikt nur von der Regierung kirchliche Rechte verliehen werden können. Eben darum aber, weil gar kein Zwang gegen die Deutschkatholiken in der Verordnung liegt, und diese zurückgenommen wird, sobald sie es verlangen, kann weiter nicht die Rede davon sein, daß das Rescript in den Kreis der Gesetzgebung eingreife. Dieß sage ich auf den Bericht des Herrn Abg. v. Soiron und wende mich nun zu dem Bericht der Petitionscommission, nämlich zu der zweiten Frage, ob das Rescript materiell unsern Gesetzen und Verhältnissen entspreche, und was überhaupt in religiösen Dingen Rechtens sei. Darin sind wir einig, daß den Dissidenten so wie überhaupt allen Landeseinwohnern die Gewissensfreiheit gebühre. Es ist dieß eine der großen Früchte, die aus den langen Religionskriegen endlich für uns sowohl als für die anderen gebildeten Völker hervorgieng. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat bereits gezeigt, daß diese Gewissensfreiheit nicht erst durch die Verfassungsurkunde verliehen wurde, sondern schon lange vorher gegeben war und die Verfassung sie nur als ein heiliges Recht besonders gewährleistete. Er hat auch zugleich auseinander gesetzt, worin diese Gewissensfreiheit bestehe. So viel ist in allen Fällen klar, daß diese Gewissensfreiheit, deren Attribute ich nicht näher darstellen will, weil dieß schon geschehen ist, in gar keiner Verbindung mit der Frage der kirchlichen Association steht. Jeder Einzelne hat seine Gewissensfreiheit und zwar unbeschränkt. Es kann ihm in kirchlicher Beziehung durch äußere Gewalt nicht das

Mindeste abgenöthigt werden. Er mag thun und glauben und selbst äußern in Beziehung auf diese religiösen Dinge, was er für gut hält, er mag auch seinen Gott, den er sich entweder selbst schaffte oder von wem immer sich hat schaffen lassen, verehren, in welcher Weise er will — das ist in der Hausandacht, die gesetzlich garantirt ist, begriffen. Von allem diesem ist aber wesentlich verschieden, das Recht der Association oder vielmehr das Recht, einen kirchlichen Verein zu gründen. Was nun diese kirchlichen Vereine betrifft, so giebt es, wie schon bemerkt wurde, zwei verschiedene Systeme und zwar eines, wonach die Gründung neuer Kirchengesellschaften ganz freigegeben ist, so lange nicht etwa verbrecherische Plane geschmiedet werden, in welchem Falle diese Verbündeten, wie jede andere Gesellschaft von Verbrechern die gesetzliche Strafe erleiden. Das ist, sage ich, die Freiheit, die man nach dem einen System gewährt und wobei dann der Staat lediglich gar kein Ermessen darüber hat, ob die Gesellschaft mit dem Staatszweck im Einklang stehe, ob sie wohlthätig oder nachtheilig auf den öffentlichen Zustand wirke. Hier wird dann aber auch kein Unterschied gemacht, ob ein solcher Verein etwa innerhalb einer bestehenden Kirche für besondere religiöse Zwecke gebildet wird, oder ob sich eine Gesellschaft zusammen macht, um eine ganz neue Confession zu gründen. Beide müssen nach diesem System sich frei entwickeln können und dieß ist das System von Nordamerika. Dort können sich Kirchengesellschaften nach Belieben bilden und innerhalb der bestehenden Kirche beliebige weitere Vereine zu Erreichung religiöser Zwecke gegründet werden, ohne daß der Staat sich irgend darum kümmert. Die natürliche Folge dieses Systems ist ein großes kirchliches Gewirre und ein Wühlen der Parteien unter einander. Sie würden sich sehr irren, wenn Sie meinten, daß blos diejenigen Vereine, die da das Prinzip der Vernunft oben anstellen, in Amerika großes Terain fassen. Wer nur einigermaßen über diesen Gegenstand nachgelesen hat, wird wissen, daß dort als Frucht dieses Systems das, was man Ultramontanismus und Jesuitismus nennt, gerade am meisten und in der größten Ausdehnung im Schwung ist. Eine natürliche Folge davon ist ferner die Auflösung in eine Menge von Secten, denn es ist bereits bemerkt worden, daß die Lebensanschauung der einzelnen Menschen und das, was sie bei dem Eingehen in religiöse Wahrheiten für begründet halten, gar sehr verschieden ist. Bei Denjenigen, die selbst denken und nicht blos Andern so nachreden, geht diese Verschiedenheit in's Unendliche. Wenn man nun auch von kleinen Verschiedenheiten abstrahirt und Diejenigen sich zusammengesellen, die noch Aehnliches für wahr halten, so giebt dieses schon Stoff zu ganz zahllosen Spaltungen und daß ein Glück in solchen Spaltungen zu finden sei, glaube ich nicht. In dieser Hinsicht hat der Hr. Abg. Bader bereits alles dasjenige auseinander gesetzt, was ich sagen wollte. Eine große Autorität, die von jener Seite hoch angeschlagen wird (Gervinus), hat in einer Schrift selbst „ein Unheil darin gefunden, wenn da, wo Grundsätze die Köpfe der Welt spalten, nicht gleiche religiöse Anschauung die Verschiedenheit der Grundsätze mildere," und ich möchte hinzufügen: wenn durch die Mannigfaltigkeit der Religionsparteien die Zerrissenheit und Befeindung im bürgerlichen Leben noch vermehrt wird.

Sind nun aber auch solche Erscheinungen in den neu entstandenen amerikanischen Staaten, wo gewissermaßen tabula rasa war, von geringerer Erheblichkeit, so wären sie um so erheblicher und stärker, in den alten Reichen, wo der Staat, wie sich nicht verkennen läßt, in seinen hundertfachen Beziehungen mit den bestehenden Kirchen eng verwachsen ist. Diese letztere Rücksicht ist es denn auch, aus der fast in ganz Europa und besonders in Deutschland dieses erste System keine Aufnahme gefunden hat, sondern das zweite System gilt, welches darin besteht, daß zur Gründung jedes neuen kirchlichen Instituts und besonders zur Gründung einer neuen Kirchengesellschaft, so wie zur Aenderung der Lehren und Einrichtungen bestehender Kirchen, die von dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls aus zu beurtheilende Staatsgenehmigung erforderlich ist. In Beziehung auf die bestehenden Kirchen haben dieß die Herren gegenüber von jeher anerkannt und behauptet, wie ich denn selbst aus Kammerprotokollen nachweisen könnte. Was aber von Aenderungen und neuen Einrichtungen der bestehenden Kirchen gilt, muß doch wahrlich um so mehr noch von Bildung und Gründung ganz neuer Kirchengesellschaften gelten. Wir haben die Geschichte dieses hier längst bestehenden Systems von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern darstellen hören und es ist eigentlich nur ein Ueberbleibsel von dem ehemaligen Verbote aller Secten, aus einer Zeit, wo die Reichsgesetzgebung, wie z. B. der westphälische Friede, den Landesherren sogar untersagt hat, irgend eine weitere Secte außer den drei bestehenden Kirchen aufkommen zu lassen. Diese Beschränkung ist nun durch den Reichsdeputations-Receß und ohnehin durch die in Folge der Umwälzung vom Jahr 1806 eingetretene Souveränität weggefallen. Es gilt also in dieser Frage für uns ohne Rücksicht auf die Reichsbestimmungen zur Zeit nur die Landesgesetzgebung und hier ist in den §§. 7 und 25 des Kirchenconstitutions-

edicts auf das Klarste ausgesprochen, daß keine neue kirchliche Gesellschaft ohne Genehmigung des Staats sich bilden kann. Nach dem §. 25 kann aber von der Regierung ein gemeinschaftlicher Gottesdienst und alles, was dazu gehört, bewilligt werden. Ob auch ein öffentlicher Gottesdienst von der Regierung allein bewilligt werden könne, oder ob dazu der Weg der Gesetzgebung nothwendig sei, wie ein Mitglied behauptet hat, lasse ich dahingestellt sein, weil diese Frage jetzt nicht practisch ist. Für die Richtigkeit des Satzes selbst hat der Abg. Bader sich auf große Autoritäten berufen. Uebrigens bedarf es dieser Autoritäten nicht und man braucht nur die wörtlichen Bestimmungen unserer Gesetze ins Auge zu fassen. Man beruft sich, gegenüber der früheren Gesetzgebung, auf den §. 18 der Verfassungsurkunde und sagt, wenn auch früher nach dem ersten Constitutionsedict eine solche Staatsgenehmigung nothwendig gewesen, so ist sie es jetzt nicht mehr nach dem §. 18 der Verfassung. Dieß soll vor Allem daraus abgeleitet werden, daß dieser Paragraph Gewissensfreiheit garantirt. Dieser Punkt ist jedoch bereits erledigt. Denn die Gewissensfreiheit war schon vorher durch das Costitutionsedict ausgesprochen und doch hat man dort daneben ausdrücklich bestimmt, daß (der Gewissensfreiheit ohnerachtet) eine neue kirchliche Gesellschaft nur mit Genehmigung des Regenten gebildet werden dürfe. Ferner macht man geltend, daß in Hinsicht der Art der Gottesverehrung jeder Landeseinwohner den gleichen Schutz habe, und hieraus wird geschlossen, daß Jeder auch beliebig mit Andern zu einer kirchlichen Gesellschaft sich verbinden und eine neue Art von Gottesverehrung einführen könne. Das ist allerdings ein kühner, aber ein sehr ungegründeter Schluß. Wenn jedem Landeseinwohner der Schutz hinsichtlich der Art seiner Gottesverehrung zugesichert ist, so kann sich dieser, so weit es sich nicht blos von der schon früher freigegebenen Hausandacht handelt, doch nur auf die anerkannte Art der Gottesverehrung oder auf eine solche beziehen, die noch Anerkennung erlangt. Denn sonst hätte man ja im Voraus etwas garantirt, was man noch gar nicht kennt. Man hätte z. B. garantirt zu schützen, wenn sich eine Gesellschaft vereinigen würde, öffentlich Fetische anzubeten, oder, was noch mehr ist, Unsittlichkeiten zum Gegenstand ihrer Verehrung öffentlich anzunehmen. Kurz Alles, auch das Absurdeste, hätte man zum Voraus zu schützen garantirt, ohne sich nur das Recht vorzubehalten, zu prüfen, was eigentlich das sei, dessen Schutz man übernimmt. Es ist zwar im vorliegenden Fall von keiner Secte die Rede, die so etwas Unsinniges oder Unsittliches angenommen hätte. Ich spreche aber nicht von dem concreten Fall, sondern von dem Princip, und wenn das Princip richtig ist, daß wegen jener Absurditäten, deren ich erwähnt habe, überhaupt eine Cognition des Staates nothwendig ist, so findet sie auch hier Anwendung. Man hat die in Frage stehenden Vereine gestattet, weil man auf solche Absurditäten hier nicht stieß. Im Uebrigen ist der Ausdruck des §. 18 der Verfassnng in Beziehung auf die Gottesverehrung so unbestimmt, daß es eine wahre Gewaltthätigkeit wäre, wenn man damit die klare Vorschrift des ersten Constitutionsedicts, das über die kirchliche Staatsverfassung erging, aus dem Wege räumen wollte. Ich habe nun noch eines zweiten Grundes für die freie Kirchenassociation zu erwähnen, der auch in dem Commissionsbericht und von den Petenten selbst geltend gemacht wird. Es ist dieß das Gesetz von 1833 über die Vereine.

Dieses Gesetz ist aber ein allgemeines und ich glaube, daß es schon in dieser Hinsicht denjenigen Bestimmungen nicht entgegengesetzt werden kann, die von besonderen, nämlich von den kirchlichen Vereinen sprechen, und überdies sagt jenes Gesetz durchaus nicht, wie hier unterstellt wird, es sei freigegeben, ohne Staatsgenehmigung beliebig neue Gesellschaften oder Vereine zu gründen, sondern es spricht nur von dem Recht der Auflösung der Vereine, welches Recht es der Regierung verwahrt. Die Frage, ob und wann zum Zustandekommen eines Vereins schon von Anfang her die Staatsgenehmigung erforderlich sei, ist somit, als im Gesetz von 1833 nicht entschieden, nach dem alten Gesetz zu beurtheilen, und darnach ist die Begründung aller Vereine frei, mit Ausnahme jener eines Vereins zu einer ewigen Gesellschaft im Sinne des zweiten Constitutionsedicts, das dafür ausdrücklich die Staatsgenehmigung fordert, und mit Ausnahme der kirchlichen Vereine, wozu das erste Constitutionsedict die Staatsgenehmigung verlangt. Ohnehin scheint es mir, wenn auch das Gesetz anders lautete, für die Sache selbst nicht sehr praktisch zu sein, ob das Gesetz von 1833 auch die freie Gründung kirchlicher Vereine gestatte oder nicht, denn jedenfalls hat ja doch jenes Gesetz den Vorbehalt gemacht, daß die Regierung einen jeden Verein auflösen oder verbieten könne, wenn sie glaubt, daß derselbe die öffentliche Wohlfahrt gefährde. Hält sie nun dafür, daß er solche nicht gefährde, so wird sie eben auch, wie in dem vorliegenden Fall, den Verein bestätigen, und sie hat nur die erforderlichen Beschränkungen hinzuzufügen. Glaubt sie dagegen, der Verein sei mit der öffentlichen Wohlfahrt unverträglich, so muß sie ihn verbieten, gleichviel, ob die vorgängige Staatsgenehmigung eingeholt wurde, oder

ob es sich erst um einen nachträglichen Act der Auflösung handelt. Die mildere Sitte hat es dahin gebracht, daß die Gründung eines solchen kirchlichen Vereins, wenn die Staatswohlfahrt nicht wirklich dadurch gefährdet wird, nicht verboten wird und das ist auch wohl der Gesichtspunkt, von dem aus das Rescript ergangen ist, und wegen dessen es kein solches Verbot ausgesprochen hat. Die Spaltung an und für sich ist zwar schon ein Uebel, allein dieses reicht nicht hin, um eine solche Secte gewaltsam an ihrem Aufkommen zu hindern, und eben so wenig genügt die Ueberzeugung, daß die Neuerer in Beziehung auf die religiösen Wahrheiten im Irrthum sind, denn in dieser Beziehung muß ich mit der Commission sagen, daß der Staat als solcher in diesen Dingen keine Ueberzeugung hat. Der Schutz aber, den der Staat den bestehenden Kirchen schuldig ist, und sein eigenes, mit diesen Kirchen so eng verwachsenes Interesse mag es immer rechtfertigen, daß er das Aufkommen solcher neuen Secten wenigstens nicht begünstigt. Könnte man aber wohl mit gutem Gewissen sagen, es sei keine Begünstigung von Seiten des Staates gegen diese Dissidenten, wenn er sich beeilte, alles was die bestehende, historisch gegründete Gesetzgebung den Sectirern lästig macht, schnell aus dem Wege zu räumen, und ihnen mittelst einer Aenderung der Landesgesetzgebung sogleich die volle Berechtigung wie den Angehörigen der alten Kirchen zuzuweisen? Das wird Jeder, der die Sachen unbefangen betrachtet, als eine Begünstigung, und zwar als eine positive Begünstigung, als eine Provocation zum Uebertritt zu der neuen Kirche betrachten. Einer solchen Provocation und einer solchen Begünstigung darf sich aber die Regiegierung nicht schuldig machen. Sie muß jedenfalls die Sache sich zuerst entwickeln lassen, um zu sehen, was denn auch dabei herauskommt. Dies vorausgesetzt, will ich, weil von den einzelnen Punkten schon mehrfach die Rede war, auch darüber Einiges bemerken, und insbesondere der Kammer kurz darlegen, wie die Regierung diese Bestimmungen aufgefaßt hat. Die erste Beschwerde bezieht sich darauf, daß den Deutschkatholiken der Name Deutschkatholiken nicht gestattet sei. Hier muß ich gegenüber von dem Commissionsbericht darauf aufmerksam machen, daß, wenn zur Gründung des Vereins selbst die Staatsgenehmigung erforderlich ist, sie auch zur Beilegung des Namens nothwendig ist. Diese Genehmigung kann unter diesem oder einem andern Titel, sobald nur Gründe gegen die Beilegung des gewünschten Namens sprechen, verweigert werden. Daß aber in materieller Hinsicht diesem Vereine der fragliche Name öffentlich zu bewilligen sei, muß ich unter den obwaltenden Umständen ebenfalls widersprechen. Sie behaupten zwar, die Mitglieder der neuen Secte seien die wahren und ursprünglichen Katholiken des ersten Jahrhunderts. Das kann aber der Staat nicht entscheiden, diese theologische Frage geht ihn nichts an und ist ihm gleichgültig. Thatsache ist es, daß sie nicht Mitglieder derjenigen katholischen Kirche sind, die unsere Gesetze und unsere Verfassungsurkunde im Auge haben, die nämlich im Jahr 1818, wo die Verfassungsurkunde ihr Dasein erhielt, als die alleinige katholische Kirche vorhanden war. Ob die Dissidenten sonst bessere oder schlimmere Katholiken seien und ob sie diesen Namen mehr oder weniger verdienen, als die Angehörigen der bisherigen katholischen Kirche, berührt uns nicht. Bedenkt man nun aber, daß, wie schon bemerkt wurde, die Beibehaltung dieses Namens dazu benutzt wird, um Proselyten zu machen und den Uebertritt zu erleichtern, indem man Denjenigen, die man anlockt, vorspiegelt, sie bleiben katholisch, die ganze katholische Glaubenslehre bleibe dieselbe und es handle sich nur um eine Lostrennung von Rom, so war wohl das Begehren der katholischen Kirche, diesen Namen nicht auch einem neuen Vereine zukommen zu lassen, gegründet. Im Uebrigen hat ja das Rescript, wie gesagt, keine Penalsanction gegeben, es hat nicht ausgesprochen, daß sich diese Leute gar nicht Deutschkatholiken nennen dürfen. Nur offiziell soll ihnen dieser Name nicht zukommen. Wir selbst nennen sie nicht so, und im offiziellen Verkehre muß ihnen ein anderer Name beigelegt werden. Dies allein ist in dem Rescript enthalten. — Was die korporativen Rechte betrifft, so will ich diesen Punkt, da ihn der Herr Ministerialpräsident schon umständlich besprochen hat, umgehen und in Beziehung auf die Erlaubniß zur Versammlung von Abgeordneten verschiedener Vereine oder Concilien hat der Herr Abg. Junghanns I. bereits die wahren Gesichtspunkte aufgestellt.

Das liegt in dem Aufsichtsrecht des Staats und er wird sich dies unter keiner Bedingung und gegen keine Kirche rauben lassen; sondern es gegen die bestehenden alten Kirchen wie von jeher handhaben und sich dasselbe auch durch die neue Kirche nicht entreißen lassen. (Rindeschwender: Aber keine Ausnahmsgesetze soll man machen.) Es ist kein Ausnahmsgesetz, weil es alle Kirchen trifft. Glauben Sie denn, daß der Staat es ruhig, und ohne Cognition davon zu nehmen, geschehen lassen werde oder solle, daß selbst eine bestehende Kirche innerhalb ihrer kirchenverfassungsmäßigen Form in Synoden oder Concilien im Lande sich versammle und über ihre Interessen berathschlage? Privatzusammenkünfte sind nicht untersagt, sondern es ist nur von Concilien die Rede. Was den Privat- oder öffentlichen Gottesdienst betrifft,

so ist dies eine Frage, welche die Zukunft näher entwickeln wird. Zur Zeit, meine ich, hätten die Dissidenten sich auch damit begnügen dürfen, daß sie für sich selbst ihre Andacht üben können, und es kann unmöglich in ihrem Interesse, wenigstens nicht in ihrem rechtlichen Interesse liegen, Andere anzureizen und zu diesem Behuf einen öffentlichen Gottesdienst zu feiern. So verhält es sich auch mit dem Gebrauch der Kirchen, der übrigens durch das Rescript nicht ausgeschlossen ist. Daß die Kirchengemeinde dazu einwilligen muß, versteht sich von selbst, denn die Kirche ist ihr Eigenthum, und die Oberkirchenbehörde hat die Aufsicht über diese Kirchengemeinden zu führen. Aber selbst die Staatsgenehmigung ist dazu noch nothwendig, wenn ein Eigenthum der Kirche oder überhaupt eine Stiftung zu einem andern Zweck, als wozu sie ursprünglich bestimmt ist, verwendet werden soll. Die Regierung oder das Ministerium des Innern wird in dem einzelnen Fall erwägen, ob es zulässig sei, die Einwilligung zur Abhaltung des Gottesdienstes der Deutschkatholiken in einer Kirche zu geben oder nicht. Es könnte nämlich, wie Jeder anerkennen muß, der Fall vorkommen, daß zwar die Mehrheit einer Kirchengemeinde die Einwilligung geben wollte, aber eine große und bedeutende Minorität, je nach der Individualität des Geistlichen, den die Dissidenten haben, großes Aergerniß daran nähme und ihre religiösen Gefühle durch den Gebrauch ihrer Kirche in dieser Richtung für verletzt erachtete. Wegen solchen Aergernisses muß nach Verschiedenheit des Falles selbst einem Beschlusse der Mehrheit entgegen getreten werden, und nur darum ist die Cognition vorbehalten, die das Ministerium des Innern in dem einzelnen Fall nehmen wird. Der Bericht spricht sodann auch von der Anstellung der Geistlichen und davon, nach welchen Grundsätzen dieselbe zu gestatten sei. Das Rescript hat aber hierüber noch gar keine Grundsätze aufgestellt. Wenn in einem einzelnen Fall eine unbillige Zurückweisung stattfände, so könnte man sich beschweren. Ehe aber so etwas Beschwerendes geschehen ist, ist kein Grund zu einer Beschwerde vorhanden. — Ich komme nun zu dem Punkt in Betreff der fremden Prediger. Nirgends mehr als in religiösen Dingen ist eine Erbitterung und leidenschaftliche Aufregung zu beklagen, und Sie selbst auf der linken Seite sollten die Wahrheit dieses Satzes anerkennen, denn ich wiederhole es, nichts ist mehr geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, und will man das Land nicht zum Schauplatz religiöser Zerwürfnisse und eines fanatischen Treibens machen, wodurch beklagenswerthe Auftritte herbeigeführt werden könnten, so darf man nicht dulden, daß Prediger herumreisen, um an öffentlichen Orten Anhänger für ihre Sache zu werben. Uebrigens ist in dem Rescript nicht gesagt, daß gar keine fremde Prediger herumreisen dürfen, sondern nur ausgesprochen, sie dürfen nicht zu dem Zweck herumreisen, um öffentliche Reden zu halten, und Versammlungen zu veranstalten. Man darf nicht, wie die Commission zu unterstellen scheint, abwarten, bis etwa der religiöse Fanatismus erregt und Zwietracht hervorgebracht ist, sondern man muß die dahin führenden Schritte zum Voraus abwenden. Was würde man denn dazu sagen, wenn etwa katholische Geistliche des Elsasses oder des Jesuitenordens, von dem man so viel spricht, das Land durchreisten und in öffentlichen Reden das Volk belehren wollten, daß die Richtung der katholischen Geistlichkeit des Großherzogthums nicht katholisch genug sei, sondern sie sich mehr den ultramontanen Grundsätzen hingeben müsse? Würde man es wohl billigen, wenn die Regierung ein solches Treiben, ein solches religiöses Fanatisiren ruhig dulden würde? Sie würden am meisten dagegen schreien.

Hier aber, wo Sie Freunde der Sache sind, kehren Sie das Prinzip um und wollen, daß man solche Leute laufen und predigen lasse. Was dem Einen billig ist, das ist dem Andern gerecht. Ich komme nun zu dem Religionsunterricht der Kinder. Der Freiheit ist hier Rechnung getragen, und zwar fast mehr, als wohl in irgend einem andern Staat geschah, da den Deutschkatholiken überlassen ist, für den Unterricht ihrer Kinder in ihrer eigenen Religion selbst zu sorgen und da sogar die schon vorhandenen Kinder in Beziehung auf den Uebertritt, nach der Verordnung von 1826, gerade so behandelt werden, wie im Fall eines Uebertritts von der einen anerkannten Kirche in die andere anerkannte Kirche. Mehr als die anerkannten Kirchen haben, werden aber doch diese Dissidenten für sich nicht in Anspruch nehmen. Daß aber auch, wie der Commissionsbericht unterstellt, die Deutschkatholiken zum Religionsunterricht ihrer Kinder in den Ortsschulen auf keinen Fall, und selbst dann nicht angehalten werden sollen, wenn sie selbst für den Religionsunterricht nicht sorgen, ist ein Grundsatz, dem unsere bestehende Gesetzgebung widerspricht, indem hiernach der Religionsunterricht ein als nothwendig vorgeschriebener Gegenstand ist. Es würde dieser Grundsatz eigentlich nicht mehr und nicht weniger sagen, als man solle diese Kinder der Verwilderung preisgeben. Einen solchen Grundsatz kann man nun und nimmermehr anerkennen. Entweder müssen die Deutschkatholiken für sich selbst sorgen, und nachweisen, daß sie es gethan haben, und ihre Kinder Religionsunterricht erhalten, oder diese Kinder müssen von Staatswegen in die Ortsschule geschickt und dort in der Religion unterrichtet werden. — Was das Proselytenmachen ꝛc. betrifft, so hat der Commissionsbericht in dieser Beziehung eine Stelle aus dem §. 5 des ersten Constitu-

tionsedikts citirt, woraus er den Schluß zieht, daß man allerdings Proselyten machen dürfte. „Niemand heißt es dort, darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben.“ Das ist ganz recht. Den Nachsatz hat aber der Hr. Berichterstatter weggelassen, welcher sagt: „Niemand aber auch auf einem oder dem andern Wege, Jemand zu demselben hindrängen.“ Dieses Hindrängen ist die Proselytenmacherei. Es ist darnach alles Zudrängen oder Hindrängen, wodurch man Einen zu einem anderen Glauben oder einer anderen Kirche überzugehen veranlassen will, gesetzlich verboten. Man soll Jeden ruhig seine Ueberzeugung gehen lassen, und mehr als jene Proselytenmacherei ist nun auch in der Verordnung diesfalls nicht untersagt. Was aber das Verbot des Anfeindens der bestehenden Kirchen durch die neue Gesellschaft betrifft, so ist der Letztern keineswegs verwehrt, ihre eigenen Lehren ans Licht zu stellen, aber deshalb darf man doch nicht gerade eine Anfeindung der bestehenden Confessionen durch die neue Gesellschaft dulden. Das muß Jeder anerkennen, dem es mit dem Frieden Ernst ist, und man wird auch billig finden, es einer neuauftauchenden Secte zur Bedingung ihrer Duldung zu machen, so wie, daß man besonders gegen einen Geistlichen oder Beamten des Vereins schon vermöge des Staatsaufsichtsrechts disciplinarisch einschreiten dürfte, wenn er den religiösen Frieden durch feindselige Angriffe auf die alten Kirchen stören würde, ohne daß es hiezu der Voraussetzung des Art. 583 des Strafgesetzbuchs bedürfte. Was nun die staatsbürgerlichen Rechte betrifft, so bemerke ich voraus, daß hier überhaupt nicht von allen staatsbürgerlichen Rechten die Rede ist, sondern nur von denjenigen, von welchen die §§. 9 und 37 der Verfassungsurkunde sprechen, die nämlich durch ausdrückliche Gesetze blos den Angehörigen der drei alten Kirchen verliehen sind, und die man also zuerst im Wege der Gesetzgebung auf die Angehörigen der neuen Kirche, wenn sie auch dieser zukommen sollten, ausdehnen müßte. Die Behauptung, die Regierung habe den Deutschkatholiken ihre staatsbürgerlichen Rechte entzogen, ist ganz aus der Luft gegriffen. Die Regierung hat sie ihnen nicht entzogen, denn die Dissidenten als solche haben sie gar nie gehabt, diese Rechte müßten ihnen erst bewilligt werden. Die Regierung kann ihnen diese Rechte weder geben, noch nehmen und wenn sie dieselben hätten, so behalten sie dieselben, ungeachtet des Rescripts. Es steht auch überall darin nichts davon, daß sie ihnen genommen werden, sondern sie werden lediglich auf die bestehenden Gesetze aufmerksam gemacht. Man lese die Fassung der betreffenden Stelle und man wird dieß bestätigt finden. Selbst wenn die Regierung die Gesetze irrig aufgefaßt hätte, so wäre dieß für die Deutschkatholiken keine maßgebende Entscheidung. Das Ganze hat nicht die Form einer dispositiven Bestimmung, sondern es ist nichts, als ein Aufmerksammachen, wozu man übrigens guten Grund hatte. Daß indessen die Hinweisung auf die Gesetzgebung, wie sie in dem Rescripte liegt, richtig ist, wird man, wenn man ohne vorgefaßte Meinung die Verfassungsurkunde liest, anerkennen müssen. Es handelt sich hier blos von den zwei Artikeln, worin gesagt ist, daß nur den Angehörigen der drei christlichen Confessionen gewisse Rechte eingeräumt seien. Man wendet dagegen ein, man habe von einer vierten und fünften Confession nur darum nicht gesprochen, weil sie nicht dagewesen seien. Dieß ist richtig, allein eben deshalb hat man ihnen die fraglichen, nur bestimmten Confessionsangehörigen zugewiesenen Rechte nun eben auch nicht gegeben, und sie müssen, wenn sie jetzt kommen, dieselben erwerben, wie jene drei sie durch die Verfassung erhalten haben. Welche drei Confessionen aber in den erwähnten Artikeln der Verfassungsurkunde gemeint sind, weiß man recht gut.

Im §. 7 des ersten Constitutionsediktes sind sie aufgeführt unter dem Namen der evangelisch-lutherischen, der reformirten und der katholischen Confession. Dieß sind die drei Confessionen, die schon reichsgesetzlich Anspruch auf die staatsbürgerlichen Rechte hatten. Sie sind übrigens dort nur als zwei bezeichnet, weil man die Protestanten beider Zweige nur als den einen und die Katholiken als den andern Theil betrachtete. Eine neuere Confession hat nun diejenigen Rechte, die die Verfassungsurkunde nur jenen dreien (oder zweien) verleiht, für sich noch nicht erlangt. Die Dissidenten machen geltend, daß auch sie Katholiken seien. Ich habe aber schon gesagt, daß ich mich auf diese theologische Frage nicht einlasse. Ob sie von diesem Standpunkt aus sich mit Recht Katholiken nennen können oder nicht, darauf kann es nicht ankommen. Die Frage ist nur die, ob sie zu denjenigen Katholiken gehören, die nach unserer Verfassung die dort bezeichneten Rechte erworben haben, ob sie mit andern Worten derjenigen katholischen Kirche angehören, die im Jahr 1818, wo die Verfassungsurkunde erlassen wurde, hier als die einzige bestanden hat. Daß sie aber noch zu dieser Kirche gehören, behaupten sie selbst nicht; sie selbst haben sich davon los getrennt und stellen eine eigene neue katholische Lehre auf mit Gründung einer eigenen neuen Verbindung. — Nun hat man sich ferner auf den §. 16 der Bundesacte bezogen. Ich will mich jedoch auch darauf nicht weiter einlassen, denn schon der

Herr Abg. Bader hat nach meiner Ueberzeugung die Argumente widerlegt, die aus diesem Artikel abstrahirt werden. Ich will deßhalb nur noch das beifügen, daß wenn wirklich die Bundesacte anders und zwar dahin zu verstehen wäre, daß der Bund allen und jeden christlichen Secten, sie mögen damals schon bestanden haben, oder später erst entstehen, die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, wie den Angehörigen der anerkannten Kirchen habe einräumen wollen, was würde dann gegenüber unserer Verfassung Rechtens sein? — nichts Anderes, als daß wir unsere Verfassung darnach abzuändern hätten, sie aber bis dahin nicht unwirksam wäre. Mögen Sie also, meine Herren, im Wege der Motion darauf antragen, jene zwei Artikel der Verfassung der Bundesacte entsprechend abzuändern, oder mögen die Petenten darum nachsuchen, oder möchte die Bundesversammlung es fordern, oder endlich die Regierung selbst die Initiative ergreifen, so könnte auf die eine oder andere Veranlassung der Zwiespalt zwischen der Bundesacte und der Verfassungsurkunde beseitigt werden. Von dem Zeitpunkt an, wo eine solche Aenderung erfolgte, wäre die Verfassungsbestimmung nicht mehr maßgebend. So lange sie aber nicht abgeändert ist, muß sie maßgebend sein. Im Uebrigen muß ich doch noch eines Arguments dagegen erwähnen, daß die Bundesacte auch die neuen Secten im Auge gehabt habe. In vielen anderen Verfassungsurkunden von Deutschland ist ausdrücklich der Satz aufgenommen, daß den christlichen Secten keine vollen politischen Rechte, wie den Angehörigen der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche zukommen, daß sie also auch den neu entstehenden Kirchengesellschaften nicht gebühren, es wäre denn, daß sie ihnen im Wege der Gesetzgebung besonders bewilligt würden. Hiernach müßte man nun sagen, alle diese Verfassungsurkunden seien in geradem Widerspruch mit der Bundesacte, und doch ist dieß noch nicht behauptet worden. Man beruft sich auf die Thatsache, daß in Sachsen und Nassau Mitglieder dieser neuen Secte in die Kammern aufgenommen worden seien. Dagegen ist überall nichts zu erinnern. Die nassauischen und sächsischen Verfassungen enthalten eben unseren Artikel 37 nicht und setzen in Bezug auf die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten keine Religionseigenschaft voraus. Außer dem §. 16 der Bundesacte findet man noch einen weiteren Beweisgrund dafür, daß die §§. 9 und 37 der Verfassung nicht blos auf die Angehörigen der drei Confessionen beschränkt seien, darin, daß ja die vereinigte lutherische und reformirte Kirche diese Rechte auch noch habe, obgleich beide vereinigt und jede nicht mehr rein bestehen geblieben sei, wie sie früher bestanden habe.

Man befindet sich aber in einem grandiosen Irrthum, wenn man sich hierauf beruft. Diese beiden Kirchen haben sich selbst reformirt, und kein Theil hat sich von dem andern losgetrennt, wie es hier bei einem Theile der Fall ist, der sich von der katholischen Kirche getrennt hat. Jene Kirchen haben in ihrem eigenen Organismus kirchenverfassungsmäßig einzelne Bestimmungen ihres Glaubensbekenntnisses modificirt und sind solchergestalt zusammen gekommen. Wenn heute die katholische Kirche, falls es nach ihren Satzungen möglich wäre, ihre Glaubenslehren in kirchenverfassungsmäßigem Organismus modificirte, so würde es keinem Menschen einfallen, zu sagen, diese Katholiken hätten unsere Verfassungsrechte nicht mehr.

Diese Katholiken sind ja dieselbe Kirche, ob sie ihre Einrichtungen in etwas geändert haben oder nicht. In dem vorliegenden Falle ist aber von einer Lostrennung von der katholischen Kirche und nicht von einer Umgestaltung derselben nach ihrem eigenen Organismus die Rede. Uebrigens habe ich ja bereits bemerkt, daß das Staatsministerialrescript über die staatsbürgerlichen Rechte der Dissidenten nicht förmlich entschieden, sondern nur auf die gesetzlichen Folgen ihrer Trennung aufmerksam gemacht hat. In der formellen Befugniß der Kammer läge es seiner Zeit, wenn ein Dissident in dieses Haus gewählt würde, über die Frage zu entscheiden. Die Regierung müßte dann erwägen, welche Schritte sie zu thun hätte, um die Verfassung aufrecht zu erhalten, sofern sich die Kammer gegen dieselbe erklärte. Das formelle Recht der Entscheidung bliebe aber der Kammer unverkürzt. Was den Staatsdienst betrifft, so kann ich der Ausführung des Berichts großentheils nicht zustimmen. Es ist in dem Rescripte durchaus nicht gesagt, wie der Bericht unterstellt, daß die Angehörigen dieses kirchlichen Vereins von allen Staatsämtern ausgeschlossen seien, sondern es ist nur ausgesprochen, daß der §. 9 der Verfassung auf sie keine Anwendung finde. Dieser Paragraph sagt aber blos, daß die Angehörigen der drei Confessionen gleichen Anspruch auf Staatsdienste haben. Diesen gleichen Anspruch haben somit die Dissidenten nicht, weil sie nicht zu jenen drei Confessionen gehören.

Ueber den Verlust schon erworbener Staatsdienste enthält das Rescript nicht die entfernteste Andeutung. Damit glaube ich die Gesetzmäßigkeit des Staatsministerial-Erlasses dargethan zu haben. Was nun endlich noch den Werth oder Unwerth der Sache selbst betrifft, so habe ich mich darüber nicht auszusprechen, und bemerke nur noch, daß wir in Beziehung auf die Frage der Berechtigung, worauf es allein ankommt, an den Grundsätzen unseres Staatsrechts festhalten müssen, wonach kein neuer kirchlicher Verein sich bilden kann, ohne Genehmigung der Staats-

gewalt, welch' letztere den Umfang seiner dießfallsigen Rechte zu begränzen hat, und wonach nur in dieser Weise ein gemeinschaftlicher Gottesdienst geduldet, nur im Wege der Gesetzgebung die kirchliche Vollberechtigung und staatsbürgerliche Gleichstellung ausgesprochen werden kann. Ob es an der Zeit sei, eine solche Gleichstellung auszusprechen, lasse ich dahingestellt. Sie mögen den gesetzlichen Weg einschlagen, eine Motion machen und eine Bitte an den Großherzog richten, unsere Gesetzgebung abzuändern und auf diesem Wege den Dissidenten die volle Berechtigung zuzuweisen. Erst dann wäre es an der Zeit, sich weiter darüber auszusprechen. Da sie aber diesen Weg nicht einschlagen, und nicht darum nachsuchen, so habe ich blos nachzuweisen, daß kraft der bestehenden Gesetzgebung die Dissidenten etwas Weiteres, als ihnen bewilligt ist, nicht fordern können, ja daß sie nicht einmal das ansprechen könnten, was ihnen bewilligt ist, und sie dieses nur aus Rücksicht auf die zarten Interessen, die hier in Frage sind, erhalten haben. Das Meiste von dem, was im Wege der Verordnung bewilligt werden kann, ist bewilligt, und von der Art der Entwickelung des Vereins wird es abhängen, was weiter geschieht.

Ist die Sache gut, und trägt sie den Keim des Fortbestandes in sich, liegt derselben wahrer Glaubensernst und nicht blos eitle Neuerungssucht zu Grunde, so wird diese Gesellschaft die kleinen Hemmnisse, die in der jetzigen Gesetzgebung gegen sie liegen, leicht überwinden und sie wird sich dadurch nur selbst läutern. Ihr aber zum Voraus jubelnd entgegen zu kommen, ihren Anhängern alles durch Staatsmaßregeln erleichtern, und ihnen sogar volle Berechtigung zusichern, wäre ein Verfahren, wodurch die Regierung zum Aerger einer großen Zahl von Altgläubigen und zur Benachtheiligung der alten Kirchen eine ganz besondere Vorliebe für die neue Sache an den Tag legte. Eine solche Befangenheit steht der Regierung nicht an, und es läge darin zugleich eine Begünstigung des Sectenwesens im Allgemeinen. Es mag sein, daß die ganze Richtung der Zeit eine auflösende und umgestaltende ist und man sich später vielleicht darüber wundern wird, wie die jetzige Gesetzgebung dem willkührlichen Vereinsrecht noch Hemmnisse entgegensetzen konnte. Wir haben aber einmal die jetzigen Gesetze, so lange sie bestehen, zu vollziehen und so weit es sich um einen Antrag auf Abänderung der Gesetzgebung selbst handelt, auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gegenwart ins Auge zu fassen. Lassen Sie sich, in Beziehung auf den Rechtspunkt, nicht durch eine Vorliebe für die Sache der Dissidenten verblenden. Was die Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung betrifft (was die Hauptsache bei der ganzen Discussion ist), so ist die Rechtsfrage die nämliche, ob der neue Verein die freie Forschung und die Freiheit der Vernunft als sein religiöses Prinzip aufstellt oder ob er selbst Aberglauben, ja ob er den grassesten Obscurantismus zu verbreiten suche. Bedürften die Dissidenten keiner Staatsgenehmigung und könnte man ihnen nicht die im Interesse des öffentlichen Wohls geforderten Bedingungen setzen, so müßten auch die Vereine der letzteren Art ungehinderten Lauf haben.

So viel ist jedenfalls klar, daß, wenn es jeder Gesellschaft zusteht, sich als neue Kirche zu constituiren, ebenso und mit noch mehr Recht jede schon bestehende anerkannte Kirche befugt sein muß, in ihrem Innern auch wieder eigene Vereine zu besonderen religiösen Zwecken, z. B. geistliche Orden zu gründen. Alles Urtheil der Commission über die Rechtsfrage würde, wenn der Anlaß von dieser Seite gekommen wäre, ohne Zweifel anders ausgefallen sein. Haben Sie ja doch, meine Herren, bei der Verhandlung über die barmherzigen Schwestern, die, für sich allein betrachtet, doch gewiß harmlos sind, so große Angst an den Tag gelegt. Was würden Sie vollends dazu sagen, wenn in Folge ihrer eigenen Grundsätze auch die Brüder des heiligen Ignatius von Loyola religiöse Gesellschaften in unserem Lande gründen dürften, ohne daß die Regierung auch nur das Recht hätte, sich um sie zu kümmern und aus Rücksichten des öffentlichen Wohls ihre Zulassung zu hindern? Oder wollte man etwa der religiösen Association innerhalb der bestehenden Kirchen weniger Freiheit gewähren, als jener außerhalb derselben? Ist der Regierung das Entscheidungsrecht eingeräumt, so mag sie allerdings, je nachdem ein religiöser Verein mit der öffentlichen Wohlfahrt vereinbarlich ist oder nicht, den Einen (mit oder ohne Beschränkung) zulassen, den Andern zurückweisen. Aber wenn nach dem von der Commission aufgestellten Principe kirchliche Vereine ohne Bewilligung der Regierung sich von selbst bilden können, so darf man auch einer Association, welche zur Barbarei zurückzuführen versuchte, und die freiheitlichen und moralischen Zustände zu untergraben unternähme, nichts in den Weg legen, so lange sie nicht durch gemeine Verbrechen dem Strafgesetze verfielen.

Der Staatsmann muß die Consequenz der Grundsätze im Auge behalten, und darf nicht aus Sympathien für eine Sache Rechtssätze aufstellen, deren Anwendung er im anderen Fall beklagenswerth findet. Mag es im Uebrigen wahr sein oder nicht, daß in späteren Jahrhunderten Atheisten und Anhänger des Jesuitenordens, wie er jetzt dargestellt wird, nicht nur als einzelnen Individuen und in Schriften ein freies Treiben gestattet, sondern auch die Kraft der Association frei gewährt wird; jetzt sind unsere Verhältnisse noch nicht dazu geeignet. Mancher, der an dem Princip dieser Freiheit eine große Freude hat, würde ein Wehklagen erheben, wenn er je nach Umständen durch einen fanatischen Obscurantismus die Civilisation, oder durch einen gottlosen rohen Materialismus die Moral, und durch den einen wie den andern die wahre Freiheit bedroht sähe! (Mehrstimmiges Bravo).

(Fortsetzung folgt.)